# Armenrecht trotz Auto: willkürlich verweigerte unentgeltliche Rechtspflege

Autor(en): Felber, Markus

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Band (Jahr): 95 (1998)

Heft 6

PDF erstellt am: 17.05.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840779

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

### Armenrecht trotz Auto

## Willkürlich verweigerte unentgeltliche Rechtspflege

Eine kantonale Gerichtspraxis ist willkürlich, wenn sie wie die luzernische die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, weil der Gesuchsteller sich ein Auto leistet, auf das er beruflich nicht angewiesen ist. Dies geht aus zwei neuen Leiturteilen des Bundesgerichts hervor. Offen bleibt, bis zu welchem Vermögenswert eines Autos dies gilt.

Im Kanton Luzern wird bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Prozesspartei nicht auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum abgestellt, sondern auf einen um 25 Prozent darüber liegenden zivilprozessualen Notbedarf. Trotzdem verweigerten die zuständige Instruktionsrichterin und das Luzerner Obergericht in einem Scheidungsprozess der Ehefrau die unentgeltliche Rechtspflege einzig und allein deshalb, weil ihr ein Auto zur Verfügung steht, auf das sie aus Gründen der Erwerbstätigkeit nicht angewiesen ist. Dies auf Grund einer ständigen kantonalen Praxis, welche nun vom Bundesgericht für willkürlich erklärt worden ist.

Wenn der Kanton Luzern von einem um 25 Prozent über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegenden zivilprozessualen Notbedarf ausgeht, dann belässt diese im Interesse der Vereinfachung getroffene Pauschalierung dem Betroffenen laut dem Urteil der II. Zivilabteilung im Einzelfall einen gewissen Spielraum für die Finanzierung nicht lebensnotwendiger Bedürfnisse: Dies «weil wegen des Zuschlags auf dem Grundbedarf der zivilprozessuale Notbedarf den individuellen Zwangsbedarf übersteigen kann oder vorhandene Mittel teilweise anders als gemäss den im-Grundbedarf enthaltenen Einzelelementen verbraucht werden, beispielsweise für

Verköstigung weniger als veranschlagt ausgegeben wird». Dies aber ist als systemimmanent hinzunehmen. Denn «der als bedürftig Ausgewiesene bleibt so oder so prozessarm, ob er die ihm im Rahmen pauschalierter Berechnungen zugestandenen Mittel für den notwendigen oder den nicht als notwendig erachteten Lebensunterhalt, also etwa für den Betrieb eines Autos ohne Kompetenzcharakter, für Sport oder Unterhaltung ausgibt; soweit er sie nicht für lebensnotwendige Bedürfnisse einsetzt, sind sie deshalb auch nicht in den Prozess einzubringen».

Abschliessend warf das Bundesgericht in seinem ersten Urteil die Frage auf, ob die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise im Hinblick auf den im Auto enthaltenen Vermögenswert verweigert werden könnte, weil sich die Prozesskosten mit einem allfälligen Verkaufserlös ganz oder teilweise bestreiten liessen. Dieses Problem stellte sich in einem später beurteilten Scheidungsfall, in welchem das Luzerner Obergericht die unentgeltliche Rechtspflege davon abhängig gemacht hatte, dass ein Gebrauchtwagen im Wert von 534 Franken verkauft und der Erlös zur Deckung eines Teils der Prozesskosten verwendet wird. Dies wird jetzt vom Bundesgericht als «reine Schikane» qualifiziert, zumal das Einkommen der beiden Gatten um 215 beziehungsweise 830 Franken unter dem zivilprozessualen Notbedarf liegt. Offen bleibt, wie es sich verhielte, wenn das Auto einen deutlich höheren Wert verkörpern würde.

Markus Felber

(Urteile 5P.457/1997 vom 6.2.98 und 5P.460/1997 vom 16.3.98)